

LEITLINIE

Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens¹

Präambel

Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens ist die Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist ethische Norm und Grundlage der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Geltung und Anwendung dieser Regeln in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Wissenschaft.

Die Leibniz-Gemeinschaft und ihre Mitgliedseinrichtungen sind sich ihrer Verantwortung bewusst, allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere in Qualifizierungsphasen, die Normen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln.

Es obliegt den Mitgliedseinrichtungen, sich mit entsprechenden Regeln und Maßnahmen vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu schützen und die an der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren. Die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft unterstützt die Mitgliedseinrichtungen dabei. Diese Empfehlungen dienen der Selbstverpflichtung und der Beschreibung von Verfahren innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft. Den Rahmen für die Formulierung und Implementierung von Regelungen und Verfahren der Leibniz-Gemeinschaft setzt das Memorandum „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der jeweils aktuellen Auflage.

1) Anwendungsbereich

Die vorliegenden Empfehlungen definieren Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und beschreiben das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft geben sich eigene Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehl-

¹ Diese Empfehlungen ersetzen die „Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in den Instituten der Leibniz-Gemeinschaft“ (1998) und die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (1999).

verhaltens. Sie können dafür die vorliegenden Empfehlungen ganz oder teilweise übernehmen. Die Mitgliedseinrichtungen sollen zudem mögliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festschreiben.

2) Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Zu den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zählen insbesondere:

(a) - lege artis zu arbeiten,

- alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie die Protokolle und Primärdaten sicher aufzubewahren,
- die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten und andere Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,
- eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitwirkenden sowie gegenüber Drittmittelgebern zu wahren,
- in allen Publikationen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,

(b) die angemessene Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Erstellung und akademischen Bewertung von Qualifizierungsarbeiten (die Rahmenbedingungen wissenschaftlicher Karrieren in der Leibniz-Gemeinschaft sind Gegenstand separater Leitlinien und Empfehlungen),

(c) die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und die verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in Arbeitsgruppen einschließlich einer angemessenen Betreuung ihrer Mitglieder,

(d) die Verantwortung der Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen für deren Inhalt einschließlich der Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion,

(e) der Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor dem Kriterium der Quantität zu geben.

(2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse und Texte können nur in klar ausgewiesener Form Bestandteil späterer Publikationen sein (Doppelpublikation), wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation notwendig sind.

(3) Als Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen. Diese Regelungen sollten, beispielsweise bei großen Verbundforschungsvorhaben, Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.

(4) Primärdaten müssen mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben. Daten, für die es zentrale, öffentliche Repositorien gibt, sollten diesen verfügbar gemacht werden.

3) Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik, insbesondere durch menschenverachtende oder durch täuschende Vorgehensweise, gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:

(1) Falschangaben – insbesondere:

- (a) das Erfinden von Daten,
- (b) das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
- (c) unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- (d) Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen.

(2) Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums – insbesondere:

- (a) in Bezug auf ein von anderen geschaffenes, rechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
- (b) die Inanspruchnahme der (Mit)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen).

(4) Die Beseitigung von Primärdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

4) Ombudspersonen

Dezentrale Ombudspersonen

- (1) Die Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler jeder Mitgliedseinrichtung wählen eine Ombudsperson als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen (dezentrale Ombudsperson). Die Ombudsperson darf nicht Mitglied der Institutsleitung sein. Die Dauer der Amtszeit legt die Mitgliedseinrichtung fest. Ebenso wird für denselben Zeitraum eine stellvertretende Ombudsperson gewählt. Die Institutsleitung ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl.
- (2) Das Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch eine dezentrale Ombudsperson regelt die Mitgliedseinrichtung in einer entsprechenden Leitlinie.
- (3) Entscheidet eine dezentrale Ombudsperson im Verlauf des dezentralen Verfahrens, dass eine weitere Prüfung der Vorwürfe notwendig ist, wird der Vorgang an die zentrale Ombudsperson weitergeleitet.

Zentrale Ombudsperson

- (1) Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft wählt auf Vorschlag des Präsidiums eine Ombudsperson für die Leibniz-Gemeinschaft (zentrale Ombudsperson) und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die zentrale Ombudsperson und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter werden in der Regel für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die zentrale Ombudsperson wird tätig, wenn sie durch eine dezentrale Ombudsperson angerufen wird. Sie kann in begründeten Fällen tätig werden, wenn sie durch Dritte über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert wird, soweit der Verdacht im Zusammenhang mit der Tätigkeit an einer Mitgliedseinrichtung der Leibniz-Gemeinschaft steht.
- (3) Die zentrale Ombudsperson prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft.

5) Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die zentrale Ombudsperson

- (1) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in der Regel schriftlich an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft zu richten.
- (2) Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Ombudsperson abzuwägen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers.
- (3) Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers ist vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich diese andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Eine Offenlegung des Namens einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers soll jedoch ausschließlich dann erfolgen, wenn der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.

- (4) Die Ombudsperson bestätigt innerhalb einer Woche ab Eingang der Anzeige gegenüber der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber deren Erhalt.
- (5) Die Ombudsperson berichtet dem Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft, der zuständigen Sektionssprecherin bzw. dem zuständigen Sektionssprecher und der Leitung der betroffenen Einrichtung über ihr Tätigwerden. Alle personenbezogenen Informationen werden dabei anonymisiert.
- (6) Die zentrale Ombudsperson führt eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung soll sie mindestens die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten ggf. auch die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber hören.
- (7) Die zentrale Ombudsperson kann weitere Personen hören und externe Gutachten in Auftrag geben.
- (8) Als Ergebnis der Vorprüfung entscheidet die zentrale Ombudsperson über die Einstellung des Verfahrens oder die Notwendigkeit, einen Untersuchungsausschuss (vgl. 6.) einzusetzen.
- (9) Die zentrale Ombudsperson informiert die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (10) Die zentrale Ombudsperson informiert das Präsidium schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung und dessen Begründung.
- (11) Bei einer Einstellung des Verfahrens durch die zentrale Ombudsperson befasst sich das Präsidium spätestens in seiner nächsten Sitzung (nach Eingang der Information) mit der Entscheidung und ihren Gründen. Falls das Präsidium mit der Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden ist, kann es die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (vgl. 6) beschließen.

6) Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die zentrale Ombudsperson setzt nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss des Präsidiums einen Untersuchungsausschuss zur Überprüfung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. Sie wählt dessen Mitglieder aus und lädt sie zur Mitarbeit ein.
- (2) Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an. Darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats der betroffenen Mitgliedseinrichtung und/oder die zuständige Sektionssprecherin bzw. der zuständige Sektionssprecher. Außerdem ein weiteres Mitglied, das über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der betroffenen Mitgliedseinrichtung ist. Zudem sollte eine Volljuristin bzw. ein Volljurist in den Untersuchungsausschuss berufen werden. Der Untersuchungsausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (3) Die zentrale Ombudsperson ist Mitglied ohne Stimmrecht eines Untersuchungsausschusses.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Es gelten die Befangenheitsregeln des Leibniz-Wettbewerbs.
- (5) Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren.

- (6) Die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft unterstützt die Arbeit des Untersuchungsausschusses organisatorisch.
- (7) Einem Untersuchungsausschuss sind alle durch diesen erbetenen Daten und Dokumente durch die Mitgliedseinrichtungen und die Geschäftsstelle zugänglich zu machen.
- (8) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die eingebundenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (9) Der Untersuchungsausschuss prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Er hört die beschuldigte Person sowie die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen und Gutachterinnen bzw. Gutachter beauftragen sowie beratend hinzuziehen.
- (10) In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.
- (11) Der Untersuchungsausschuss kann eine Einstellung des Verfahrens beschließen.
- (12) Der Untersuchungsausschuss verfasst einen Bericht, der entweder die Einstellung des Verfahrens begründet oder das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens feststellt.
- (13) Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:
 - feststellen, ob ein solches Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist und,
 - die Schwere eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschätzen.
- (14) Im Bericht wird zudem festgehalten, welches weitere Vorgehen der Untersuchungsausschuss empfiehlt (Befassung weiterer Institutionen und Organe, die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen etc.).
- (15) Der Bericht wird dem Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft vorgelegt. Das Präsidium befasst sich in seiner nächsten Sitzung (nach Eingang) mit dem Bericht und entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen (vgl. 7).

7) Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft entscheidet auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses zum Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens über die erforderlichen Maßnahmen oder die Einstellung des Verfahrens. Das Präsidium kann gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen folgende Maßnahmen beschließen:
 - schriftliche Rüge,
 - Ausschluss vom Leibniz-internen Wettbewerb um Forschungsgelder für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens),
 - Aufforderung, (eine) inkriminierte Veröffentlichung(en) ganz oder in Teilen zurückzuziehen und falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch die Veröffentlichung eines Erratums),

- Aberkennung des passiven Wahlrechts für Gremien der Leibniz-Gemeinschaft für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens).
- (2) Stellt das Präsidium auf Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.
- (3) Der vom Untersuchungsausschuss vorgelegte Bericht sowie die vom Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft jeweils abschließend.
- (4) Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen ist die Leitung der Mitgliedseinrichtung zuständig.
- (5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Präsidiums über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern durch die zentrale Ombudsperson mitzuteilen.
- (6) Das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft entscheidet über die Veröffentlichung seiner Beschlüsse und die Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten öffentlichen Interesses.

**Verabschiedet am 27. November 2015 durch die
Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft.**